



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### **Kein Halbteilungsgrundsatz bei Einkommen- und Gewerbesteuer**

Stand: 16.03.2006

Bei einer Gesamtbelastung aus Einkommen- und Gewerbesteuer von über 50 Prozent liegt nach dem am 16.3.2006 veröffentlichten Beschluss des BVerfG (18.1.2006, 2 BvR 2194/99) keine Verfassungswidrigkeit vor, so dass die Steuerschuld insgesamt zu mindern wäre.

Zwar hatte das BVerfG in Hinblick auf die Vermögensteuer im Jahr 1995 eine verbindliche Obergrenze in dieser Höhe gesehen (BVerfG 22.6.1995, 2 BvL 37/91, BStBl 1995 II S. 655). Dieser Grundsatz ist aber nicht auf die Gesamtbelastung mit der Einkommen- und Gewerbesteuer übertragbar. Damals ging es allein um die Grenze der Gesamtbelastung des Vermögens durch eine Vermögensteuer, die neben der Einkommensteuer erhoben wird. Die daraus entstehende Belastungswirkung ist nicht ohne weiteres mit der Belastungswirkung vergleichbar, die durch die Einkommen- und Gewerbesteuer entsteht.

Die Gesamtbelastung durch Einkommen- und Gewerbesteuer verletzt nicht das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG. Hieraus lässt sich keine allgemein verbindliche, absolute Belastungsobergrenze in der Nähe einer hälftigen Teilung ableiten. Vielmehr wird die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei Steuerlasten durch die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit begrenzt.

Dabei ist wesentlich zu berücksichtigen, dass sich die Belastung insbesondere bei der Einkommensteuer nicht allein durch die Höhe des Steuersatzes, sondern erst durch die Relation zwischen Steuersatz und Bemessungsgrundlage bestimmt. Je breiter die Bemessungsgrundlage ausgestaltet ist (Abschaffung von Subventionen oder Kürzung von Abzügen), desto belastender wirkt sich derselbe Steuersatz aus.

Ferner ist zu bedenken, dass die Besteuerung höherer Einkommen im Vergleich zur Versteuerung niedrigerer Einkommen angemessen auszugestalten ist. Wählt der Gesetzgeber einen progressiven Tarifverlauf, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, hohe Einkommen auch hoch zu belasten, soweit Betroffenen nach Abzug der Steuerbelastung ein hohes, frei verfügbares Einkommen bleibt. Auch wenn dem Übermaßverbot keine zahlenmäßig zu konkretisierende all-



gemeine Obergrenze der Besteuerung entnommen werden kann, darf die steuerliche Belastung auch höherer Einkommen allerdings für den Regelfall nicht so weit gehen, dass der wirtschaftliche Erfolg grundlegend beeinträchtigt wird und damit nicht mehr angemessen zum Ausdruck kommt.

Es ist aber nicht erkennbar, dass eine verfassungsrechtliche Obergrenze zumutbarer Belastung durch Einkommen- und Gewerbesteuer erreicht wäre. Die Systeme sind auch für hohe Einkommen gegenwärtig nicht so ausgestaltet, dass eine übermäßige Steuerbelastung und damit eine Verletzung der Eigentumsgarantie festgestellt werden könnte.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de